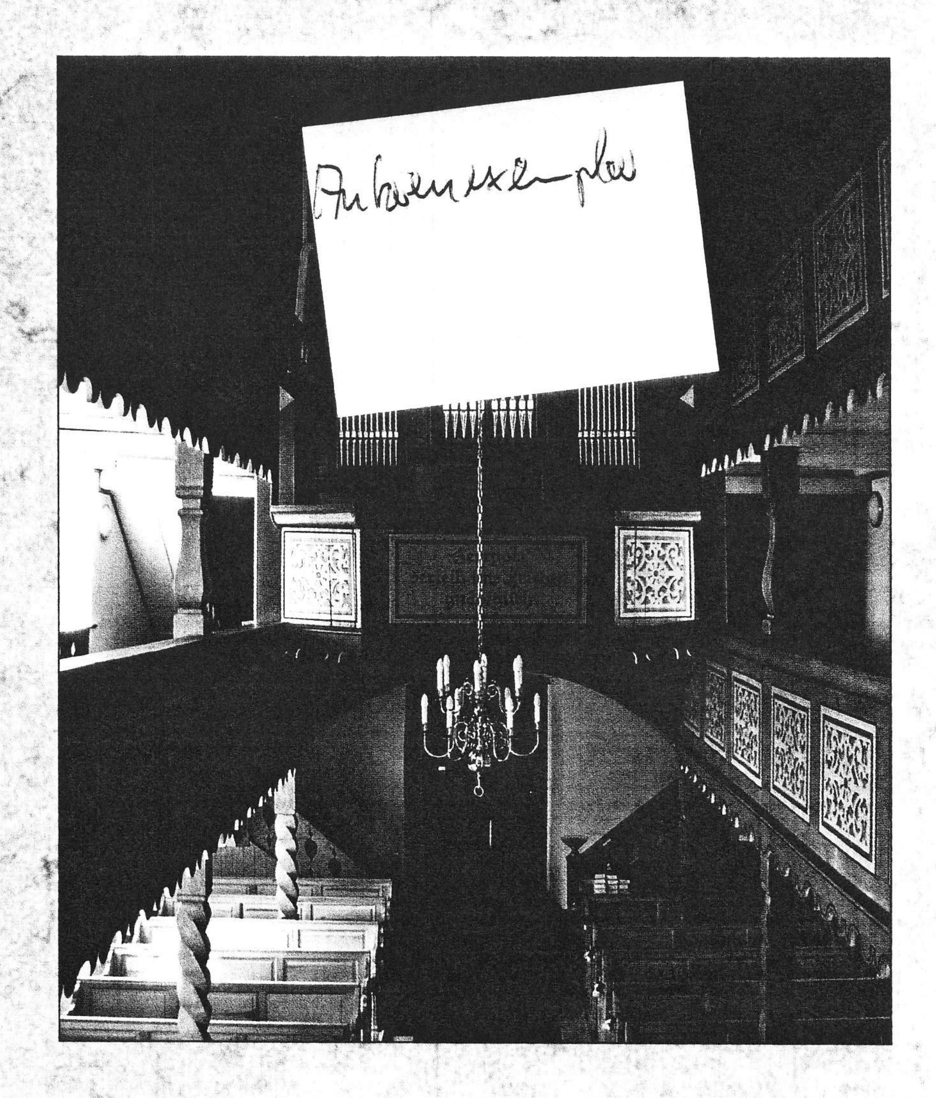
ISSN 0485-5884

Beiträge aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt



Rudolstädter Heimathefte

57. Jg. (2011) Heft 3/4 (März/April)

Reichsstand oder Landstand? Die Rechtsstellung der Grafen von Schwarzburg vom 14. bis 16. Jahrhundert

Mit der formalen Bestätigung Kaiser Maximilian I. im Jahre 1518, wonach die Grafen von Schwarzburg und ihre Erben auf Ewigkeit zu den sogenannten „Vier Grafen des Reichs" gehören und fortan auf allen Reichstagen bzw. Reichsversammlungen ihren rechtmäßigen Platz einnehmen sollten, war die seit dem Spätmittelalter aufgekommene Frage über die Reichsstandschaft der Schwarzburger keineswegs gelöst, sondern lediglich in ein weiteres Jahrhundert hineingetragen worden. Bis in die vierte Dekade des 14. Jahrhunderts schien der Rechtsstatus der Grafen völlig unbestritten; sie bildeten einen eigenen Reichsstand, nahmen mit Sitz und Stimme an Reichstagsverhandlungen teil und empfingen ihre Lehen direkt vom König. Durch den Weißenfelser Vertrag vom 28. Juli 1345, der für die Schwarzburger das Ende der Thüringer Grafenfehde (1342 bis 1346) besiegelt hatte, waren sie jedoch von nun an auch Lehensträger der Wettiner, da sie sich verpflichtet hatten, Schloss und Stadt Dornburg vom Thüringer Landgrafen zu Lehen zu nehmen.[1] Erschwerend erwies sich außerdem der Einigungsvertrag, den die Schwarzburger am 17. März 1343 in Arnstadt geschlossen hatten. Neben der Zusammenlegung ihrer Herrschaften bestimmte der Vertrag nämlich auch, dass die Herrschaften und Güter der Grafen von Weimar-Orlamünde an die Grafen von Schwarzburg fallen, falls die Erstgenannten ohne männliche Nachkommen sterben sollten.[2] Das war bereits 1372 der Fall. Durch den Weißenfelser Vertrag vom 11. April 1346 im Zuge der Grafenfehde hatten die Grafen von Weimar-Orlamünde dann allerdings ihre gesamte Reichsstandschaft verloren und waren von nun an vollständige Lehensträger der Wettiner.[3] Die gesamte Reichsstandschaft des Hauses Orlamünde erlosch dann im Jahre 1394.[4] Folglich musste sich der Anteil wettinischer Lehen am Gebiet der Schwarzburger zwangsläufig vergrößern.

Insgesamt betrachtet bildete die Grafschaft Schwarzburg bis zum beginnenden 16. Jahrhundert ein Konglomerat aus Lehen des Reichs des Königs von Böhmen, der Herzöge und Kurfürsten von Sachsen, der Kurfürsten von Mainz und anderer Herren,[5] was gravierende Auswirkungen auf ihre Reichsunmittelbarkeit haben sollte. Der Rechtsstatus bedeutete, dass zwischen dem König und den Reichsständen keine Zwischeninstanz, also ein Landesherr, stehen durfte. Folglich musste den Grafen von Schwarzburg schon aus formalen Gründen die Reichsunmittelbarkeit abgesprochen werden. In der Realität passierte jedoch genau das Gegenteil! Nach der Quaternionen-Theorie, einem Ordnungssystem von 1422, das die deutsche Reichsverfassung in Vierergruppen untergliederte,[6] gehörten die Grafen von Schwarzburg zu den „Vier Grafen des Reichs". Dieser Status wurde ihnen dann im Jahre 1518 durch Maximilian I. bestätigt und verschaffte den Grafen so eine symbolische Vorrangstellung innerhalb der Reichsverfassung.[7] Wörtlich heißt es in dem Privileg: *Wenn nun gedachte Grafen zu Schwarzburg einer aus denen vier Grafen des Reichs seyn, uns auch, als dem römischen Kaiser, gebühret und zustehet, Ihnen und andern Verwandten und Gliedern des Reichs bey ihrem Stande, Würden und Wesen zu behalten, daß wir demnach mit wohlbedachtem Muthe, guten Rath und rechten Wissen, als Römischer Kayser declarirt und erklähret haben; declariren und erklähren das alles hiermit von Römisch Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Briefes, und meynen, sezen und wollen, daß gedachte Grafen zu Schwarzburg, Ihre Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten, auf allen Reichstägen und Versammlungen des heiligen Römischen Reiches ihren Stand der Vier Grafen des Reichs haben, und dafür gehalten, und Ihnen daran kein Eintrag, Irrniß noch Verhinderung gethan werde etc. ...*[8] Dem Privileg Kaiser Maximilian I. folgte 1521 die sogenannte Reichsmatrikel, welche auf dem Reichstag zu Worms verabschiedet worden war. Darin hatte man die Grafen Balthasar, Günther und Heinrich von Schwarzburg zum Romzug, zum Unterhalt des Reichsregiments und des Reichskammergerichts veranschlagt.[9]

Die Abgrenzung zwischen der Quaternionen-Theorie und der Reichsmatrikel besteht nun darin, dass letztere ein von den Reichsständen anerkannter Katalog reichsunmittelbarer Territorien war, während die „Quaterniones Imperii" lediglich ein Ordnungssystem der Reichsverfassung verkörperten. Ein weiterer Unterschied ist darin zu sehen, dass die Quaternionen-Theorie im Gegensatz zur Reichsmatrikel rechtsunverbindlich war. Eine Rechtsverbindlichkeit stand hier auch völlig außer Frage, denn dem Ordnungssystem zufolge gab es zum Beispiel nur 4 Kurfürsten, obwohl die Goldene Bulle von 1356 7 Kurfürsten das Recht zur Königswahl garantiert hatte. Zudem sahen die „Quaterniones Imperii" noch 4 Küchenmeister, 4 Stallmeister und 4 Jägermeister des Reiches vor, so dass durchaus Zweifel an der Ernsthaftigkeit angebracht sein sollten. Insgesamt lässt sich feststellen, dass dieses Ordnungssystem teilweise rechtswidrig war, weil es gegen anerkanntes Reichsrecht verstieß und zur Lösung von Verfassungsfragen keine überzeugenden Antworten liefern konnte. Für die betroffenen Stände hatte es daher allenfalls Symbolcharakter.

Das eigentliche Kernproblem bestand für die Schwarzburger Grafen in der Zeit vom 14. bis 16. Jahrhundert nun darin, dass es bis 1521 keinen anerkannten Katalog von reichsunmittelbaren Territorien gab; anderenfalls hätte man klar definieren müssen, welche geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Herren oder Städte etc. unmittelbar zum Reich gehören. Das wollten der Kaiser sowie die einflussreichsten Fürsten mit Verweis auf ihre Vorrangstellung gegenüber anderen Ständen jedoch immer verhindern und zögerten so eine Klärung bis ins Jahr 1521 hinaus. Für die Grafen von Schwarzburg bedeutete diese schwammige Rechtslage, dass sie sich permanent rechtfertigen und ihren Status als reichsunmittelbare Grafen offensiv verteidigen mussten, um von den Wettinern und ihren Nachfolgern nicht als Landstand behandelt zu werden.

Eine vollständige Lösung des Problems konnte jedoch auch die Reichsmatrikel nicht bieten, da es außer den Grafen von Schwarzburg noch andere vermeintliche Reichsstände, wie zum Beispiel die Stadt Göttingen, gegeben hatte, bei denen der Rechtsstatus ungeklärt war. Göttingen hatte man 1521 ebenfalls als reichsunmittelbar eingestuft, obwohl es der

Landesherrschaft der Herzöge von Braunschweig unterstellt war.[10] Anstatt jedoch eine zweifelsfreie Klärung der Sachlage anzustreben, machten die betreffenden Stände einfach so weiter wie bisher, das heißt, sie nahmen auch weiterhin mit Sitz und Stimme an Reichstagsverhandlungen teil, leisteten den deutschen Königen Heerfolge und wurden in den Reichshilfen steuerlich veranschlagt. Somit gab es für die Beantwortung der Frage nach der Reichsstandschaft der Grafen von Schwarzburg aus Sicht des Reichstages keine Notwendigkeit.

Quellen:

[1] Thür. StA Rudolstadt, Archivum Commune, Nr. 75, abgedruckt bei Riedel: Codex Dipl. Brand. HT II, Bd. 6, Nr. 2293, S. 74–77

Urkundenbuch Erfurt, Bd. 2, Nr. 253, S. 207; Nr. 254, S. 208

Urkundenbuch Hochstift Merseburg, Nr. 986, S. 849

Reitzenstein, C. Chl. v.: Regesten von Orlamünde; S. 165 f. (mit falscher Datierung)

Devrient, Ernst: Der Kampf der Schwarzburger um die Herrschaft im Saaletal; in: Festschrift Berthold Rein; hrsg. v. Willy Flach, Jena 1935, S. 1–44, hier Nr. 23, S. 26–28

Langhof, Peter: Die Thüringer Grafenfehde; in: Thüringen im Mittelalter. Die Schwarzburger (Beiträge zur schwarzburgischen Kunst- und Kulturgeschichte, Bd. 3); Rudolstadt 1995, S. 131–145, hier S. 143

[2] Urkundenbuch Arnstadt, Nr. 142, S. 78–81

[3] wie [1] (Langhof)

Patze, Hans; Schlesinger, Walter: Geschichte Thüringens, Bd. 2, Hohes und spätes Mittelalter, Teil 1; Köln 1974, S. 88; Das Original des Weißenfelser Vertrages vom 11. April 1346 liegt als Pergament-Ausführung im HStA Dresden (Bestand: 10001, Ältere Urkunden) und ist abgedruckt bei Michelsen, Andreas Ludwig Jacob: Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde; Jena 1856, S. 30-32 (jedoch mit falscher Datierung).

[4] Für diese Auskunft dankt der Autor Dr. Dr. Peter Lange aus Orlamünde.

[5] Nicklas, Thomas: Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im obersächsischen Reichskreis; Stuttgart 2002, S. 47

[6] Schubert, Ernst: Die Quaternionen. Entstehung, Sinngehalt und Folgen einer spätmittelalterlichen Deutung der Reichsverfassung; in: Zeitschrift für Historische Forschung, Bd. 20, Berlin 1993, S. 1–63

Lepsius, Karl Peter: Die Quaternionen in der deutschen Reichsverfassung; in: Kleine Schriften. Beiträge zur thüringisch-sächsischen Geschichte und deutschen Kunst und Alterthumskunde, Bd. 3, hrsg. v. Albert Schulz, Magdeburg 1855, S. 197-217.

[7] wie [5] (Das Privileg ist in Auszügen abgedruckt bei Lepsius (wie [6]), die Quaternionen s. S. 212)

[8] wie [5] (Original noch nicht eruiert)

[9] Zeumer, Karl: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, Bd. 2; Tübingen 1913, S. 316

[10] ebenda, S. 317

Dieter Scheidig

Kunst in vier Systemen Kammersänger Erich Klinghammer (*1882, †1946)

*Der Aufsatz ist Léonie Klinghammer (*1898, †1997) geb. Zimmermann in großer Dankbarkeit und liebevollem Erinnern gewidmet.*


Erich Klinghammer im Jahre 1915

Kann es sein, dass der älteste Sohn des beliebten Heimatdichters, Hofrates und Ehrenbürgers unserer Stadt – Waldemar Klinghammer – ein bekannter, breitenwirksamer Künstler war? Ist es so, dass keiner mehr ihn kennt? Es scheint das Schicksal von gefeierten Bühnenhelden nicht nur unserer medienwirren Zeit zu sein, nach temporärer Wirksamkeit in der Versenkung des geschichtlichen Vergessens zu landen.

Der vorliegende Beitrag möchte sich diesem Prozess im Fall des Wagner- und Richard-Strauss-Sängers Erich Klinghammer entgegenstellen. Versuchen wir im Folgenden in den Ausgang des aus heutiger Sicht betulich anmutenden 19. Jahrhunderts zurückzublicken. Es war eine optisch, gesellschaftlich und moralisch andere Welt, noch ohne die radikalen Achsenbrüche des kommenden Jahrhunderts, von denen Erich Klinghammer einige miterleben sollte.

Erich wurde am 28. September 1882 als erster Sohn von Waldemar Klinghammer (*1857, †1931) und seiner ersten Ehefrau geboren. Die Klinghammers waren eine alteingesessene Schwarzburger Beamtenfamilie von Juristen, Amtmännern und Lehrern. Bereits 1901 sang der Obersekundaner Erich Klinghammer anlässlich der Rudolstädter Sedanfeier des Fürstlichen Gymnasiums, ein Jahr später sprach er anlässlich einer Schillerfeier in der Ludwigsburg vor anwesenden Fürstlichkeiten des Rudolstädter Hofes im prächtigen Heroldskostüm einen von ihm bereits 1900 verfassten achtstrophigen pathetischen Prolog über den Dichter. Ein kurzer Ausschnitt:

Wer war's, dem einst in schwärmerischer Liebe
Die schönen Augen strahlten, groß und voll,
Dem die Natur mit ew'gem Schönheitstriebe
Die Brust erfüllt, deß Lied vom Herzen quoll?

Am 26. Oktober 1903 folgte ein Gedichtvortrag und eine Gesangsnummer im Rittersaal Rudolstadt zum Konzert- und Deklamationsabend des Rudolstädter Zweigvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung. Von 1903 bis 1907 erhielt Erich Klinghammer eine